Kostenbeitragsordnung für die Integrative Kneipp Kindertagesstätte "Cohrs-Stift" 17279 Lychen, Clara-Zetkin-Str. 30

Träger: DRK Uckermark West/Oberbarnim WIR GmbH

Puschkinstraße 15 17268 Templin

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die DRK Uckermark West/Oberbarnim WIR GmbH diese Kostenbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 2696),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) vom 10.06.1992 (GVBI I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBI. I/19 Nr. 8).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Integrativen Kneipp Kindertagesstätte "Cohrs-Stift" in Trägerschaft der DRK Uckermark West/Oberbarnim WIR GmbH werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.
- (2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss nach dieser Kostenbeitragsordnung zu entrichten.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der DRK Uckermark West/Oberbarnim WIR GmbH und den Personensorgeberechtigten des Kindes. erweiterten Betreuungsbedarf, der über die aesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG erforderlich.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorgeberechtigten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Kostenbeitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsversorgung betragen die Kosten pro Portion/Tag 2,20 €. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, die Verpflegung bis 07:00 Uhr für den jeweiligen Tag abzubestellen. Sofern keine rechtzeitige Abmeldung erfolgt, bleibt der Anspruch auf Bezahlung erhalten. Die Abrechnung der Mittagsversorgung erfolgt nach Ablauf des Monats.
- (3) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.
- (4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfangs, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- (6) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfangs.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Zum 10. Werktag eines Monats sind zur Zahlung fällig: der Kostenbeitrag für den laufenden Monat und das Essengeld für den vorangegangenen Monat.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - der Betreuungsform/ dem Alter des Kindes.
- (2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.
 - Haben die Kostenbeitragspflichtigen insgesamt neben dem betreuten Kind weitere unterhaltsberechtigte Kinder, ermäßigt sich der Beitrag nach den Tabellen in Anlage 1 und 2 für das betreute Kind um 20 Prozent je weiteres unterhaltsberechtigtes Kind (z. B. 40 % bei zwei weiteren unterhaltsberechtigten Kindern bzw. insgesamt drei Kindern). Die Ermäßigung kann beginnend mit dem Monat, in dem das weitere unterhaltsberechtigte Kind geboren wird, in Anspruch genommen werden.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berechnet.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 2, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsordnung sind.
- (2) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben.

§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt:
- (4.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung um mehr als 10 v. H. eintritt (z. B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.
- (4.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen

bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:

Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Weitere sonstige Einnahmen sind zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,
- Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII.
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 EUR monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4.3) Das Nettoeinkommen nach Absätzen (4.1) und (4.2) wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom

Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z. B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

(4.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

§ 9a Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV.

Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungsoder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommensstufe unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

(2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den

- örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der DRK Uckermark West/Oberbarnim WIR GmbH haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte, sofern es die Kapazität zulässt. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese Pauschale entspricht einem mittleren Einkommen von 42.000 EUR bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen, in der jeweiligen Betreuungsform und dem vereinbarten Betreuungsumfang, siehe Anlage 1 und 2.
- (2) Für Gastkinder ist ein Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von 2,20 € pro Betreuungstag zu zahlen, wenn sie am Mittagessen teilnehmen.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Kostenbeitragsordnung tritt **zum 01.08.2023** in Kraft. Die Kostenbeitragsordnung vom 01.08.2022 tritt außer Kraft.
- (2) Die dieser Kostenbeitragsordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Templin, den 11.07.2023

Ort, Datum

DRK Uckermark West/Oberbarnim

WIR GmbH
Puschkinstraße 15
17268 Templin

☑ (03987) 70 06-10 🖹 70 06-40

Unterschrift N/co Brückmann

Geschäftsführer

DRK Uckermark West/Oberbarnim WIR GmbH

Anlage 1 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Anlage 2 - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Anlage 1 zur Kostenbeitragsordnung

Integrative Kneipp Kindertagesstätte "Cohrs-Stift" Clara-Zetkin-Str. 30, 17279 Lychen

Kostenbeiträge für die Betreuung in der Krippe

(Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)

		Betreuungszeiten		
		bis 5 Stunden	ab 6 Stunden	ab 8 Stunden
		täglich	täglich	täglich
	Einkommensgruppe			
	(Jahresfamilien-	bis 25 Stunden	ab 30 Stunden	ab 40 Stunden
	nettoeinkommen)	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich
	bis 20.000,00 € bzw. Leistungsempfänger			
1	nach § 10 (4)	0€	0€	0€
2	ab 20.001,00 €	15 €	16 €	17 €
3	ab 22.500,00 €	40 €	41 €	43 €
4	ab 25.000,00 €	64 €	67 €	69 €
5	ab 27.500,00 €	89 €	92 €	95 €
6	ab 30.000,00 €	113€	117 €	121 €
7	ab 32.500,00 €	138 €	142 €	147 €
8	ab 35.000,00 €	162 €	168 €	173 €
9	ab 37.500,00 €	187 €	193 €	199 €
10	ab 40.000,00 €	211 €	218 €	225 €
11	ab 42.500,00 €	236 €	244 €	252 €
12	ab 45.000,00 €	260 €	269 €	278 €
13	ab 47.500,00 €	285 €	294 €	304 €
14	ab 50.000,00 €	309 €	319€	330 €
15	ab 52.500,00 €	334 €	345 €	356 €
16	ab 55.000,00 €	358 €	370 €	381 €



Anlage 2 zur Kostenbeitragsordnung

Integrative Kneipp Kindertagesstätte "Cohrs-Stift" Clara-Zetkin-Str. 30, 17279 Lychen

Kostenbeiträge für die Betreuung im Kindergarten

(Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

		Betreuungszeiten		
		bis 5 Stunden	ab 6 Stunden	ab 8 Stunden
F		täglich	täglich	täglich
	Einkommensgruppe			
	(Jahresfamilien-	bis 25 Stunden	ab 30 Stunden	ab 40 Stunden
	nettoeinkommen)	wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich
	bis 20.000,00 € bzw.			
1	Leistungsempfänger	0€	0.0	0.6
	nach § 10 (4)	<u> </u>	0€	0€
2	ab 20.001,00 €	15 €	16 €	17 €
3	ab 22.500,00 €	36 €	38 €	39 €
4	ab 25.000,00 €	58 €	60 €	61 €
5	ab 27.500,00 €	79 €	81 €	84 €
6	ab 30.000,00 €	101 €	103 €	106 €
7	ab 32.500,00 €	122 €	125 €	128 €
8	ab 35.000,00 €	143 €	147 €	150 €
9	ab 37.500,00 €	165 €	169 €	172 €
10	ab 40.000,00 €	186 €	190 €	194 €
11	ab 42.500,00 €	208 €	212 €	217 €
12	ab 45.000,00 €	229 €	234 €	239 €
13	ab 47.500,00 €	250 €	256 €	261 €
14	ab 50.000,00 €	272 €	278 €	283 €
15	ab 52.500,00 €	293 €	299 €	305 €
16	ab 55.000,00 €	314 €	321 €	327 €